

# Vereinfachte Losungsermittlung für „kleinere“ Betriebe und für Umsätze „mit der kalten Hand“

§ 131 Abs 1 Z 2 BAO idF BetrG 2006, Barbewegungs-VO BGBl II 441/2006, Erlass zur Barbewegungs-VO vom 27.12.2006

Soweit nach den §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, **sollen** alle Bareingänge und Barausgänge **in den Büchern oder** in den Büchern zu Grunde liegenden **Grundaufzeichnungen** täglich einzeln festgehalten werden.

Abgabepflichtige, die gemäß § 126 Abs 2 verpflichtet sind, ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzuzeichnen, **sollen** alle Bareinnahmen und Barausgaben einzeln festhalten. „Sollen“ bedeutet „müssen“, ein Verstoß stellt jedoch keine Finanzordnungswidrigkeit iS FinStrG dar! Der BM für Finanzen kann durch VO Erleichterungen festlegen, wenn das Festhalten der einzelnen Bareingänge und -ausgänge **unzumutbar** wäre.

Umsätze werden ausgeführt	<p align="center"><b>&lt; € 150.000,-/Jahr/Betrieb</b>  <b>in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren</b>                      Toleranzregel: Überschreiten von bis zu 15 % ist                      unschädlich, wenn nicht öfter als 1x in 3 Jahren</p>	<p align="center"><b>&gt; € 150.000,-/Jahr/Betrieb</b>                       Unabhängig von Gewinnermittlungsart, dh auch Ein-                      nahmen-Ausgaben-Rechner und Teilpauschalierte</p>
<p><b>MIT DER „KALTEN HAND“</b>                      dh</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>von Haus zu Haus</b> oder</li> <li>• <b>auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten</b> (zB auch Strandbad, Tiergarten),</li> </ul> <p><b>jedoch nicht</b> in fest umschlossenen Räumlichkeiten <b>oder in Verbindung</b> mit solchen Räumlichkeiten</p>	<p align="center"><b>Vereinfachte Losungsermittlung</b> 😊                      = „Kassasturz“ möglich,</p> <p>dh Bareingänge eines Tages können durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden. ... muss nachvollziehbar sein (<b>Kassabericht</b>) und hat spätestens zu <b>Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages</b> zu erfolgen. Vereinfachte Losungsermittlung ist jedoch dann nicht zulässig, wenn (frw.) Einzelaufzeichnungen tatsächlich geführt werden.</p>	<p align="center"><b>Vereinfachte Losungsermittlung</b> 😊                      = „Kassasturz“ möglich, siehe nebenstehend</p>
<p><b>MIT DER „WARMEN HAND“</b>                      dh</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>in fest umschlossenen Räumlichkeiten</b> in denen ein Aufenthalt zumutbar ist zB Geschäftslokale, Werkstätten, Hallen aber auch „fahrbare Räumlichkeiten“ zB Taxi, Schiff, Flugzeug (nicht Fiaker)</li> <li>• <b>oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten</b> zB Schanigarten, Gassenverkauf vor Eisgeschäft etc.</li> </ul> <p>„Fest umschlossen“ bedeutet, zu keiner Seite hin vollständig offen oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten sind (zB in der Nacht) schließbar.</p>	<p align="center"><b>Vereinfachte Losungsermittlung</b> 😊                      = „Kassasturz“ möglich, siehe oben</p>	<p><b>Einzelaufzeichnungspflicht</b> ☹️</p> <p>bezogen auf jeden einzelnen <b>Geschäftsfall</b> kann zB erfüllt werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufzeichnung der Einzellosungen</li> <li>- Paragon-Durchschriften</li> <li>- Rechenstreifen</li> <li>- Händische Aufschreibungen zB Losungsblätter</li> <li>- Registriertassenstreifen mechanischer Kassen</li> <li>- Losungsblätter</li> <li>- Strichlisten (wenn geschäftsfallbezogen!)</li> <li>- Tischabrechnungen (nicht aber Stock- oder Standverrechnung!)</li> <li>- oder auch elektronische Registrierkassen</li> </ul> <p>Die Tageseinnahmen müssen durch Summenbildung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden können</p>